

RS UVS Steiermark 1997/12/05 30.2-61/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1997

Rechtssatz

Zur Feststellung einer Übertretung nach § 16 Abs 2 Z 2 FG, betreffend grob belästigende Telefonanrufe, ohne daß sich der (wieder aufliegende) Anrufer gemeldet hatte, darf die Rufdatenaufzeichnung nicht herangezogen werden, sondern nur die Fangschaltung. So soll die betreffende Verbotsbestimmung des § 32 FG die mißbräuchliche Verwendung von Vermittlungsdaten verhindern, da die im Zuge eines Verbindungsaufbaues entstehenden Informationen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Fernmeldegeheimnisses, des Privat- oder Familienlebens sowie des Grundrechtes auf Datenschutz stehen.

Schlagworte

Telefonanruf Belästigung Beweisverwertungsverbot Rufdatenaufzeichnung Fangschaltung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at